

Verein zur Förderung von pro familia in Baden-Württemberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung von pro familia in Baden-Württemberg e.V.**“.

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Aktivitäten, Aufgaben und Ziele des Landesverbands von pro familia Baden-Württemberg und der Ortsverbände von pro familia in Baden-Württemberg entsprechend der jeweiligen Satzungen dieser Organisationen. Die Tätigkeit von pro familia in Baden-Württemberg soll auf dem Gebiet der Sexualberatung und Familienplanung gefördert werden insbesondere bei der Verwirklichung des Satzungszwecks von pro familia Baden-Württemberg durch die Beratung über Empfängnisregelung, die Beratung bei ungewollter Kinderlosigkeit, die Sexualberatung, die Partnerschafts- und die Trennungs-/Scheidungsberatung, die Sexualpädagogik, die Beratung bei Schwangerschaft sowie durch Familienmediation und durch andere satzungsmäßige Dienstleistungen der Beratungsstellen. Ferner sollen dem Satzungszweck von pro familia Baden-Württemberg dienende Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen des Satzungszwecks unterstützt werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Beschaffung finanzieller Mittel erreicht. Diese finanziellen Mittel werden direkt den in Abs. 1 genannten Organisationen von pro familia zugewendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und damit zu folgenden Zwecken verwendet: Die Förderung der Allgemeinheit durch Förderung der Erziehung (§ 52 Abs.2 Nr.7 AO), des Wohlfahrtswesens/ der Zwecke von pro familia als anerkannter Verband/Unterverband der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs.2 Nr.9 AO), der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs.2 Nr. 18 AO) und des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs.2 Nr.19 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband von pro familia Baden-Württemberg und an die Ortsverbände von pro familia in Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre in ihrer jeweiligen Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Satzungsmäßige Mitglieder des Vereins können der Landesverband von pro familia Baden-Württemberg sein, vertreten durch ein Mitglied des Vorstands und den/die GeschäftsführerIn, und die Orts-/Kreisverbände von pro familia in Baden-Württemberg, jeweils vertreten durch ein Mitglied des Vorstands oder den/die GeschäftsführerIn des jeweiligen Orts-/Kreisverbands. Die satzungsmäßigen Mitglieder haben volles Stimmrecht.

(2) Weitere Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft nach Satz 1 beginnt nach Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Diese weiteren Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jederzeit mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt erklären.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils bis zum 15. Mai des entsprechenden Jahres die von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 festgesetzten Beiträge der weiteren Mitglieder zu entrichten sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Einlagen der satzungsmäßigen Mitglieder einzubringen.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen der Organe hat durch rechtzeitige schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail.

(3) Über die Sitzungen der Organe sind kurze Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführenden Person und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihre Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beschluss über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes

c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der KassenprüferInnen

d) Festlegung der Höhe der Beiträge der weiteren Mitglieder und der Einlagen der satzungsmäßigen Mitglieder und Beschluss über die Verteilung der eingeworbenen Fördermittel

e) Bestellung von zwei KassenprüferInnen

f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern (Mitglied des Vorstands und GeschäftsführerIn) des Landesverbands von pro familia Baden-Württemberg, sowie aus vom Verbandsrat vorgeschlagenen zwei Vertretern (jeweils Mitglied des Vorstands oder GeschäftsführerIn) der Orts-/Kreisverbände von pro familia in Baden-Württemberg. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), der/die zweijährlich alternierend aus den Vertretern des Landesverbands und der Orts-/Kreisverbände im Vorstand bestimmt werden kann.

(2) Der nach Abs. 1 gebildete Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten des laufenden Geschäfts sowie der durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen weiteren Angelegenheiten geregelt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Einlagen

(1) Von den satzungsmäßigen Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 werden keine Beiträge erhoben.

(2) Von den weiteren Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

(3) Die Mitgliederversammlung hat jährlich Mitgliedsbeiträge der weiteren Mitglieder der Höhe nach festzulegen sowie erforderlichenfalls Einlagen der satzungsmäßigen Mitglieder dem Grunde und der Höhe nach, soweit dies zur Finanzierung der laufenden Geschäfte des Vereins erforderlich ist, festzulegen. Sofern in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel für die Förderzwecke des Vereins eingeworben werden können, müssen von den satzungsmäßigen Mitgliedern keine Einlagen erbracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 18.11.2016 mit den von der Mitgliederversammlung am 5.5.2017 beschlossene Ergänzungen und den am 3.7.2020 beschlossenen Änderungen in Kraft.